

Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Änderung vom 24. April 2006

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2006,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO) vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹ Wird ein Straftatbestand des bisherigen kantonalen Rechtes mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

² Der Höchstbetrag der Busse ist 10'000 Franken, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.

³ Aufgehoben

Art. 5 Abs. 1 und 2

¹ Der Grosse Rat und die Regierung sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse anzudrohen.

² Aufgehoben

Art. 7 Abs. 2 und 3

² Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–6) finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

³ Wird ein Straftatbestand des Gemeindestrafrechts mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1

¹ Wer Personen, die ihm anvertraut sind, pflichtwidrig vernachlässigt, wird, wenn die Straftat nicht unter die Artikel 136, 217 oder 219 StGB fällt, mit Busse bestraft.

Art. 11

Wer eine menschliche Leiche oder Teile einer solchen ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft, wird, sofern nicht eine mit schwererer Strafe bedrohte Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.

Art. 12

Wer nichtzugerüstetes Holz, Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Wert entwendet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 13 Abs. 3 und 4

³ wird mit Busse bestraft.

⁴ Aufgehoben

Art. 15

Wer vor Kindern unter sechzehn Jahren unzüchtige Reden führt, wird mit Busse bestraft.

Art. 17 Abs. 1

¹ Wer ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.

Art. 18 Abs. 3

³ wird mit Busse bestraft.

Art. 19 Abs. 2 und 5

² wer solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt,

⁵ wird mit Busse bestraft.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 3

³ wird mit Busse bestraft.

Art. 22 Abs. 3 und 5

³ wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft.

⁵ Aufgehoben

Art. 23 Abs. 3

³ wird mit Busse bestraft.

Art. 24 Abs. 3

³ wird mit Busse bestraft.

Art. 25

Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 26 Abs. 3

³ wird mit Busse bestraft.

Art. 27

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 28

Wer vorsätzlich die amtliche Aufsicht über die rechtskräftig verfügte Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen hindert oder unwirksam macht, wird mit Busse bestraft.

Art. 29

Wer durch falsche Nachrichten, grundlosen Feuerruf und dergleichen unter der Bevölkerung Unruhe, Angst oder Schrecken hervorruft, wird mit Busse bestraft.

Art. 30

¹ Aufgehoben

² Wer durch wissentlich falsche Meldung Geistliche und Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen) alarmiert, wird mit Busse bestraft.

³ Aufgehoben

Art. 31

Wer einen Dritten aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.

Art. 32

¹ Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.

² Aufgehoben

Art. 33 Abs. 1

¹ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt (Art. 144 StGB), mit Busse bestraft.

Art. 34

Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 35

¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 36

¹ Wer öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet, insbesondere für den übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, wird mit Busse bestraft.

Missbrauch der Unterstützungshilfe

² Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1

¹ Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon er weiss oder wissen sollte, dass dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Busse bestraft.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39

Wer als Unterstützungsbedürftiger die ihm gestützt auf das kantonale Unterstützungsgesetz erteilten Weisungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.

Widersetzlichkeit Unterstützungsbedürftiger

Art. 40

Wer die vom Kanton oder von den Gemeinden für den Natur-, Heimat- und Umweltschutz oder zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften und Verfügungen übertritt, wird mit Busse bestraft.

Art. 41

Wer öffentlich für eine mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit nicht zu vereinbarende Religionsgemeinschaft Anhänger wirbt oder trotz Mahnung durch den Kreispräsidenten die Werbung gegenüber einer bestimmten Person fortsetzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 43 Abs. 2

² Im Verfahren gegen Jugendliche gelten die besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege.

Art. 45 Abs. 1

¹ Das Kantonsgericht beurteilt die ihm durch dieses Gesetz im Rechtsmittelverfahren zugewiesenen Berufungsfälle.

Art. 46

¹ Der Kantonsgerichtsausschuss beurteilt die ihm durch dieses Gesetz im Rechtsmittelverfahren zugewiesenen Berufungsfälle.

² Aufgehoben

Art. 46a

¹ Der Kantonsgerichtspräsident nimmt die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben wahr.

² Aufgehoben

Art. 47

Das Bezirksgericht beurteilt:

- a) alle Verbrechen, welche mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind;
- b) die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB) sowie die Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279–283 StGB), soweit diese nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (Art. 336 StGB);
- c) die Verbrechen und Vergehen, welche von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begangen worden sind (Art. 67);
- d) Ehrverletzungsklagen von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, die sich auf deren Amtstätigkeit beziehen.

Art. 48

Der Bezirksgerichtsausschuss beurteilt:

- a) die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
- b) die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedrohten Vergehen;

- c) die zu gerichtlicher Beurteilung gelangenden Übertretungen fiskalischer oder anderer Bundesgesetze;
- d) Übertretungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b im Einspracheverfahren.

Art. 49 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2

¹ Dem Kreispräsidenten obliegen im Strafmandatsverfahren:

- a) die Beurteilung leichter Fälle von Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Vergehen gegen die Ehre und unlauteren Wettbewerb und die Verantwortlichkeit des Unternehmens, wenn
 - der Angeschuldigte in einer schriftlichen Einvernahme den objektiven Tatbestand anerkannt hat,
 - die Voraussetzungen für eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB nicht gegeben sind und
 - eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder die Verbindung dieser Strafen in Betracht fällt;

² Er ist ferner zuständig für Entscheide über Friedensbürgschaft gemäss Artikel 66 StGB.

Art. 50

¹ Die Verwaltungsbehörden beurteilen die ihnen durch die kantonale Sondergesetzgebung zugewiesenen Straftatbestände, sofern nicht eine Freiheits- oder Geldstrafe in Betracht fällt.

² Hält die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe für gegeben, so überweist sie die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des richterlichen Verfahrens.

Art. 51

Alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen werden von den Jugendgerichtsbehörden nach den besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege (Art. 197–226) beurteilt. Ausgenommen sind strafbare Handlungen von Jugendlichen über 15 Jahren im Sinne von Artikel 50.

Art. 53 Abs. 2

² Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung einer Verwaltungsbehörde obliegt, sowie bei Klagen wegen Ehrverletzung oder unlauteren Wettbewerbs wird das Verfahren stets getrennt durchgeführt.

Art. 54 Abs. 1

¹ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 340–344) gelten sinngemäss auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

Art. 59

Die kantonalen Strafrechtspflegeorgane sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet. Die Bestimmungen über die Rechtshilfpflicht gegenüber dem Bund und zwischen den Kantonen (Art. 356 StGB) finden sinngemäss auch innerhalb des Kantons Anwendung.

Art. 61 Abs. 1

¹ Soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist, werden internationale Rechtshilfesuche durch das vorgesetzte Departement vermittelt, das im Zweifelsfall auch über ihre Behandlung entscheidet.

Art. 62

Aufgehoben

Art. 65b Abs. 2

² Verstösse gegen diese Pflicht kann im Untersuchungsverfahren der Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren unter Vorbehalt von Artikel 108 Absatz 3 der Gerichtspräsident mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken ahnden.

Art. 67 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sind für ihre Äusserungen im Rate oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

Art. 70 Abs. 1 und 4

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so wird die Strafverfolgung erst aufgenommen, wenn ein formeller Strafantrag des nach Artikel 30 StGB Antragsberechtigten vorliegt. Wer eine Strafanzeige einreicht, ist bei Antragsdelikten auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen können dringliche Massnahmen schon vorher getroffen werden.

⁴ Wird ein Strafantrag zurückgezogen, so ist die Einstellungsverfügung allen Beschuldigten zuzustellen unter Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen, innerhalb welcher die Beschuldigten gegen den Rückzug im Sinne von Artikel 33 Absatz 4 StGB Einspruch erheben können. Der Einspruch ist schriftlich bei jener Amtsstelle einzureichen, welche die Einstellungsverfügung erlassen hat.

Art. 74a Abs. 1 lit. a) und Abs. 2

¹ Staatsanwalt und Untersuchungsorgane haben in Ausstand zu treten,

- a) wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihr Schwager oder Verlobter, eine Person, mit der sie eine faktische

Lebensgemeinschaft führt, Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad Angeschuldigte oder Geschädigte sind,

² Bestehen Zweifel an der Ausstandspflicht, so entscheidet darüber endgültig beim Staatsanwalt das vorgesetzte Departement, bei Untersuchungsorganen der Staatsanwalt.

Art. 77 Abs. 4 und 5

⁴ Die Orientierung erfolgt in der Regel durch eine amtliche schriftliche Verlautbarung.

⁵ Auf Verlangen ist dem Vorsteher des vorgesetzten Departements über den Stand einer Untersuchung Auskunft zu geben.

Art. 81 Abs. 2

² Ebenso kann der Staatsanwalt die Eröffnung einer Strafuntersuchung ablehnen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 52, 53 oder 54 StGB erfüllt sind.

Grundlose
Anzeigen und
Absehen von
Strafverfolgung

Art. 82 Abs. 1

¹ Gelangt der Untersuchungsrichter auf Grund seiner Erhebungen zum Schluss, dass das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargetan oder die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, der Angeschuldigte gestorben ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB erfüllt sind, so erlässt der Untersuchungsrichter eine begründete Einstellungsverfügung.

Art. 86c

¹ Der Entscheid über die Haftüberprüfung von Amtes wegen kann vom Inhaftierten oder von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde gemäss Artikel 137 f. bei der Beschwerdekammer des Kantonsgerichtes angefochten werden.

² Entscheide des Haftrichters über die Haftentlassung oder Ersatzmassnahmen können in gleicher Weise angefochten werden, wenn die Haft oder die Massnahme mehr als drei Monate gedauert hat.

³ Bisheriger Absatz 2

Art. 87 Abs. 4

⁴ Die Aussagen sind in der Regel in einer dem Einvernommenen geläufigen Landessprache gemäss Artikel 3 der Kantonsverfassung zu protokollieren. Für die Einvernahme fremdsprachiger Personen kann der Untersuchungsrichter Übersetzer beiziehen, die im Sinne von Artikel 307 StGB zur Wahrheit zu ermahnen sind und das Protokoll für die Richtigkeit der Übersetzung zu unterzeichnen haben.

Art. 90 Abs. 1

¹ Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Verlobte des Angeschuldigten, die Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, sowie seine Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad können das Zeugnis verweigern.

Art. 95 Abs. 4

⁴ Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Bank-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen zu lassen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und technischen Überwachungsmassnahmen im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB anzuordnen und Beschlagnahmen zu verfügen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach Bundesrecht. Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist der Kantonsgerichtspräsident. Dieser ist auch richterliche Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes.

Art. 97 Abs. 4

⁴ Das Einsichtsrecht des Geschädigten kann auf jene Akten beschränkt werden, die für die Geltendmachung von Zivilansprüchen oder für die Beschwerdeführung gegen eine Einstellungsverfügung von Bedeutung sind. Artikel 171 ZPO bleibt vorbehalten.

Art. 98 Abs. 2 lit. e und f

- e) Ausstandsbegehren gegen Richter und;
- f) die allfälligen Adhäsionsklagen.

Art. 99

Hält der Staatsanwalt dafür, dass gegenüber einem schuldunfähigen Täter Massnahmen zu ergreifen sind, so überweist er die Untersuchungsakten mit einem entsprechenden Antrag dem zuständigen Gericht.

Verfahren bei
Schuldunfähig-
keit des Täters

Art. 100 Abs. 1 und 2

¹ Der Staatsanwalt ist befugt, die Anklage vor allen Gerichten zu vertreten. Er kann einen Untersuchungsrichter damit beauftragen.

² Die Anklage wird mündlich vertreten, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Gerichtspräsident es für erforderlich halten.

Art. 102 Abs. 1 lit. b

- b) wenn die Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB beantragt oder

Art. 108 Abs. 3

³ Das Gericht kann Verstösse gegen diese Vorschriften mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestrafen.

Art. 121

Beantragt der Staatsanwalt Massnahmen gegenüber einem schuldunfähigen Täter und hat dieser keinen privaten Verteidiger beigezogen, so bestellt ihm der Präsident einen amtlichen Verteidiger.

Massnahmen
gegen
Schuldunfähige

Art. 122 Abs. 2

² Lautet die Anklage auf ein Vergehen oder ein Verbrechen und wird eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder eine Verbindung dieser Strafen beantragt, so kann der Angeklagte auf schriftliches Gesuch durch den Gerichtspräsidenten vom persönlichen Erscheinen zur Hauptverhandlung dispensiert werden. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter, ohne dass er dispensiert worden ist, nicht zur Hauptverhandlung, so entscheidet das Gericht, ob der Fall trotzdem beurteilt oder ob der Angeklagte vorgeführt werden soll.

Art. 125 Abs. 3

³ Wer als Angeklagter vor Gericht gestellt ist, muss entweder verurteilt oder freigesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Vertagung gemäss Artikel 118 sowie die Einstellung des Verfahrens, wenn sich die Verurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig erweist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB erfüllt sind.

Art. 127 Abs. 1

¹ Das Urteil wird den Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Sitzung im Dispositiv und unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich eröffnet. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten auf Grund eines Gerichtsbeschlusses abgewichen werden. Das Urteil ist in jedem Fall innert 48 Stunden seit Urteilsfällung oder mündlicher Eröffnung im Dispositiv schriftlich mitzuteilen.

Art. 128 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 bis 4

¹ Das schriftlich auszufertigende Urteil hat zu enthalten:

d) den Urteilsspruch (Schuld- und Straf- beziehungsweise Freispruch, gegebenenfalls Massnahmen, Entscheid über allfällige Zivilansprüche, Zuteilung der Verfahrens- und Vollzugskosten, Rechtsmittelbelehrung und Mitteilung);

² Die Bezirksgerichte und ihre Ausschüsse können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidungsgründe erlassen, wenn der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der eingeklagten Tatbestände entschieden

wird. Angeklagter, Staatsanwalt oder Adhäsionskläger können innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Urteils ein vollständig begründetes Urteil verlangen. Wird innert dieser Frist keine schriftliche Begründung verlangt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

³ Im Verfahren gegen Abwesende (Art. 123) ist stets ein vollständig begründetes Urteil zu erlassen.

⁴ Verlangt ausschliesslich der Adhäsionskläger eine vollständige Begründung, so kann sich diese auf die mit seinen Ansprüchen im Zusammenhang stehenden Erwägungen beschränken.

Art. 128a Abs. 2

² Die Rechtsmittelfristen laufen erst von der Zustellung des schriftlichen Urteils an. Ein Begehren um schriftliche Begründung gemäss Artikel 128 Absatz 2 hemmt die Rechtskraft und die Rechtsmittelfrist läuft erst von der Zustellung des begründeten Urteils an.

Art. 133 Abs. 1

¹ Entscheide der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse über Adhäsionsklagen können durch Berufung (Art. 141-146) an die Berufungsinstanz weitergezogen werden, die darüber ohne Parteivortritt entscheidet.

Art. 141

¹ Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

² Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichtsausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten (ausgenommen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate) können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung einlegen.

³ Gegen Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Straf-, Nebenstraf- und Verwaltungsstrafrechtes können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

⁴ Zur Berufung gegen Entscheide über Verfahrenskosten, Entschädigungsansprüche oder Einziehung ist jeder unmittelbar Betroffene berechtigt.

Art. 142 Abs. 1

¹ Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides bei der Berufungsinstanz in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen. Sie ist zu be-

gründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden.

Art. 144 Abs. 1 und 3

¹ Der Kantonsgerichtspräsident führt von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Berufungsverhandlung durch, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

³ Findet keine mündliche Berufungsverhandlung statt, so trifft die Berufungsinstanz ihren Entscheid ohne Parteivortritt auf Grund der Akten.

Art. 145 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Berufung oder die Anschlussberufung kann bis zum Schluss der Berufungsverhandlung (Art. 144 Abs. 1 und 2) beziehungsweise bis zur Behandlung der Berufung durch die Berufungsinstanz (Art. 144 Abs. 3) zurückgezogen werden. Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder unzulässig erklärt wird.

³ Die Berufungsinstanz kann in allen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen. Sie kann nötigenfalls auch die Verhandlung vertagen, um die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise den Bezirksgerichtspräsidenten ergänzen lassen.

⁴ Aufgehoben

Art. 146

¹ Die Berufungsinstanz überprüft das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei; doch darf sie die im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Strafen und Massnahmen nicht verschärfen, wenn nur zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt worden ist.

² Das angefochtene Urteil wird von der Berufungsinstanz bestätigt, abgeändert oder aufgehoben. Wenn keine mündliche Berufungsverhandlung stattfindet (Art. 144 Abs. 3) und die Aktenlage ein neues Urteil nicht gestattet, wird der Fall zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese hat ihrem neuen Entscheid die rechtlichen Erwägungen der Berufungsinstanz zu Grunde zu legen.

³ Wenn Gesetzesverletzungen zu beseitigen sind oder die Rechtsgleichheit es verlangt, kann die Berufungsinstanz das angefochtene Urteil auch mit Bezug auf Mitbeurteilte, die nicht Berufung eingereicht haben, abändern; doch dürfen die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochenen Strafen oder Massnahmen nicht verschärft werden.

Art. 154 Abs. 1 und Abs. 3

¹ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungs- und den Gerichtskosten. Ausgenommen sind die Reisespesen der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren, die zu Lasten des Kantons gehen.

³ Bei Verzicht auf ein schriftliches begründetes Urteil (Art. 128) werden die Gerichtsgebühr beziehungsweise die -kosten angemessen reduziert.

Art. 156 Abs. 1

¹ Bei Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung können die Kosten dem Angeschuldigten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn er durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Benehmen das Verfahren verschuldet oder dessen Durchführung erschwert hat.

Art. 157

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kann das Gericht dem Angeklagten beziehungsweise Angeschuldigten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbinden, wenn er durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat.

Art. 158 Abs. 3

³ Die Kosten der Untersuchungshaft werden den Vollzugskosten gleichgestellt.

Art. 160 Abs. 3 und 4

³ Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden.

⁴ Die Rechtsmittelinstanz kann dem Obsiegenden eine aussergerichtliche Entschädigung zulasten des Unterliegenden, der Vorinstanz oder des Staates zusprechen.

Art. 161 Abs. 1

¹ Wird der Angeschuldigte freigesprochen, wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt oder erweist sich eine ihm gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als ungerechtfertigt, so ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) für Nachteile zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert hat.

Art. 163 Abs. 2

² Mit der Klage ist eine Vertröstung von 500 Franken zu leisten. Die Vertröstungspflicht entfällt bei Verfahren gemäss Artikel 169.

Art. 171 Abs. 2

² Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er den Fall einstellen oder ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will.

*A. Vollzug der Urteile***Art. 181**

¹ Wo das Strafgesetzbuch die Zuständigkeit zur Anordnung von Vollzugshandlungen einem Gericht überträgt, ist dafür das Gericht zuständig, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat.

Gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen

² Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit, Freiheitsstrafen und Massnahmen zuständigen Amtsstellen, soweit das Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

³ Aufgehoben

Art. 182

¹ Geldstrafen und Bussen fallen, unter Vorbehalt besonderer Zweckbestimmungen, in die Kasse der in erster Instanz zuständigen Gerichtsbehörden oder Verwaltungsinstanzen, denen auch der Einzug obliegt.

Geldstrafen und Bussen

² Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt der örtlich zuständige Kreispräsident.

Art. 183

Aufgehoben

Art. 183a

Gegen Vollzugsverfügungen oder Beschwerdeentscheide des Departements können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

Art. 184

Aufgehoben

- Art. 185**
 Bewährungshilfe und Betreuung Die Regierung bestimmt das Nähere über den Vollzug der Bewährungshilfe, der Weisungen und der freiwilligen sozialen Betreuung während des Strafverfahrens und des Straf- und Massnahmenvollzuges.
- Art. 186 Abs. 1**
 Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs ¹ Der Kanton unterhält die für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen notwendigen Institutionen. Der Grosse Rat sorgt in eigener Kompetenz für den Bau und Unterhalt dieser Anstalten nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches und der interkantonalen Vereinbarungen.
- Art. 187**
 Hat das Gericht keinen anderen Entscheid getroffen, bestimmt die Staatsanwaltschaft, was mit gerichtlich eingezogenen Gegenständen zu geschehen hat. Der Erlös aus einer Verwertung fällt dem Kanton zu.
- Art. 188**
 Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.
- Art. 189**
¹ Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.
² Aufgehoben
- Art. 190**
 Aufgehoben
- Art. 191**
 Aufgehoben
- Art. 192**
¹ Die Umwandlung einer Busse gemäss Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB ist von der Vollzugsbehörde zu beantragen. Dem Bussenschuldner ist Gelegenheit zu geben, zum Umwandlungsantrag Stellung zu nehmen. Der Richter kann ihn zur Verhandlung vorladen.
² Aufgehoben
³ Aufgehoben

Art. 193

Aufgehoben

Art. 194 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat ist zuständig für die Begnadigung im Sinne von Artikel 381 StGB, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu.

Art. 197 lit. a

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt von:

- a) aufgehoben

Art. 199 Abs. 1 bis 3

¹ Aufgehoben

² Der Jugendanwalt ist zuständig:

- a) zur Beurteilung der von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen, wenn ein Verweis (Art. 22 JStG), eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG), eine Busse (Art. 24 JStG), ein Freiheitsentzug bis zu drei Monaten (Art. 25 JStG) oder eine Verbindung dieser Strafen (Art. 33 JStG) angemessen erscheint;
- b) für die Anordnung der Aufsicht (Art. 12 JStG), der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) und der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG);
- c) für die Strafbefreiung (Art. 21 JStG), für die vorläufige Einstellung des Verfahrens zum Zwecke der Mediation, für die Einsetzung eines Mediators oder für die Einstellung des Verfahrens nach erfolgreich durchgeführter Mediation (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG).

³ Soweit die Beurteilung von Jugendlichen gemäss dem Jugendstrafgesetz nicht nach Absatz 2 dem Jugendanwalt obliegt, fällt sie in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht.

Art. 199a

¹ Stellt der Jugendanwalt in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation ein oder unterbricht das zuständige Jugendgericht in Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation, wird eine dafür geeignete Organisation oder Person durch den Jugendanwalt bzw. durch den Jugendgerichtspräsidenten beauftragt, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Der Auftrag erfolgt schriftlich unter Ansetzung einer Frist, die in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

Verfahren bei
Mediation

² Das Verfahren wird definitiv eingestellt, wenn auf dem Weg der Mediation eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. In der Einstellung ist über die

Kostentragung des Mediationsverfahrens zu befinden. Der Jugendliche kann zu einer angemessenen Kostentragung verpflichtet werden.

³ Führt das Mediationsverfahren nicht innert der gesetzten Frist zu einer Vereinbarung, nimmt das Strafverfahren seinen Fortgang. In diesem ist auch über die Kosten des gescheiterten Mediationsverfahrens zu bestimmen.

Art. 200

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Alter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2 JStG

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 202

Das Verfahren gegen Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

Art. 203

Gesetzliche
Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Jugendliche sowie über die im Laufe des Verfahrens getroffenen besonderen Verfügungen zu unterrichten. Ausnahmsweise kann die Orientierung hinausgeschoben werden, bis der Stand der Untersuchung sie zulässt.

Art. 204

Vorsorgliche
Anordnung von
Schutz-
massnahmen und
Untersuchungs-
haft

¹ Die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme (Art. 5 JStG) erreicht werden kann.

² Die Untersuchungshaft (Art. 6 JStG) wird vom Haftrichter auf Antrag des Jugendanwaltes angeordnet. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 ff. dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

³ Zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist der Jugendanwalt.

Art. 205

Mitwirkung der
Sozialdienste

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege können die Sozialdienste des Kantons und der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Untersuchung und zur Beratung beiziehen.

Art. 206

Die in Artikel 90 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Personen können vom Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, soweit die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen abzuklären sind. Vorbehalten bleibt Artikel 90 Absätze 2 und 3.

Art. 207 Abs. 1

¹ Verhandlungen und Urteileröffnungen im Strafverfahren gegen Jugendliche sind unter Vorbehalt von Artikel 39 Absatz 2 JStG nicht öffentlich.

Art. 208

Das Verfahren gegen Jugendliche ist mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

Art. 209 Abs. 1 und 2

¹ Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht offensichtlich vernachlässigt, so können ihnen im Strafentscheid die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden.

² Die Betroffenen können die Kostenaufgabe mit Berufung (Art. 221) weiterziehen.

Art. 210

Aufgehoben

Art. 211

Aufgehoben

Art. 212

Aufgehoben

Art. 213

Aufgehoben

Art. 214

Aufgehoben

Art. 216 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Gegen Untersuchungshandlungen und die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen kann im Sinne der Artikel 137 bis 140 Beschwerde geführt werden.

Art. 216a

Der Angeschuldigte und seine gesetzlichen Vertreter sind in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (Art. 73a – 76c und Art. 102) und von Artikel 40 JStG berechtigt, eine geeignete Person als privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung einer solchen als amtlichen Verteidiger zu verlangen.

Art. 217

¹ Hält der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Voraussetzungen zur Beurteilung des Falles in eigener Zuständigkeit (Art. 199 Abs. 2) für gegeben, so fällt er einen begründeten Entscheid. Stellt er das Verfahren definitiv ein, so ist die Einstellungsverfügung durch den Staatsanwalt zu genehmigen.

² Er eröffnet in der Regel seine Entscheid mündlich dem Verurteilten und anschliessend schriftlich den gesetzlichen Vertretern und dem Staatsanwalt. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren kann der Jugendanwalt die mündliche Eröffnung des Entscheides ausnahmsweise einer geeigneten Person übertragen.

Art. 218 Abs. 2

² Auf Grund der Überweisungsverfügung des Staatsanwalts stellt der Jugendanwalt seine Anträge beim Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht. Den gesetzlichen Vertretern und einem allfälligen Verteidiger sind diese vor der Behandlung durch das Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Art. 219 Abs. 2 und 5

² Der Jugendanwalt hat seine Anträge mündlich vor Gericht zu vertreten oder schriftlich zu begründen. Die gesetzlichen Vertreter können in jedem Falle selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen.

⁵ Adhäsionsklagen werden nur mitbeurteilt, wenn die Forderung durch die gesetzlichen Vertreter anerkannt ist.

Art. 220

Entscheid

Der Entscheid ist dem Jugendlichen im Dispositiv unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich zu eröffnen. Die schriftliche Ausfertigung des begründeten Entscheides ist dem Beurteilten, seinen gesetzlichen Vertretern, dem Verteidiger, dem Jugendanwalt und dem Staatsanwalt innert Monatsfrist zuzustellen.

Art. 221 Abs. 1

Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht können der Beurteilte, seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung bei der Jugendkammer Berufung einlegen.

Art. 222 Abs. 2

² Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Untersuchungsverfahrens verpflichtet werden.

Art. 223

Aufgehoben

Art. 224 Abs. 1 und 2

¹ Die von der Regierung bezeichnete Stelle vollzieht im Benehmen mit dem Jugendanwalt alle Schutzmassnahmen und Strafen gegenüber Jugendlichen. Sie kann hierfür die Mitwirkung des kantonalen Sozialamtes in Anspruch nehmen.

² Sie ist unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1 zweiter Satz JStG auch für die Änderung und Beendigung der Massnahmen gemäss Artikel 18 und 19 JStG und für die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug gemäss Artikel 28 ff. JStG zuständig.

Art. 225

¹ Vor der vorsorglichen Anordnung von Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 15 JStG ist den Eltern oder dem sonstigen gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² Die religiöse Erziehung darf durch die Unterbringung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 226

Im Übrigen finden für den Vollzug die Artikel 181 ff. dieses Gesetzes und Artikel 43 JStG sinngemäss Anwendung.

Art. 230 Abs. 2

² Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Steuergesetz für den Kanton Graubünden**Art. 182a Abs. 1:**

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 183 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Gerichtsverfassungsgesetz**Art. 43 Abs. 3:**

³ Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 232 Ziffern 1 und 2

Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren wie folgt Anwendung:

1. Die im Untersuchungsstadium befindlichen Fälle werden nach neuem Recht weiter behandelt.
2. Die bei den Gerichten und den Schulbehörden anhängigen Fälle, mit Einschluss der hängigen Rechtsmittelverfahren, werden in der betreffenden Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieser Teilrevision.